

## Positionierung des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden e.V. zum Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

### Vorbemerkung

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e. V. (BBS) dankt für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des *Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie* Stellung zu nehmen. Für die rund 4.000 Unternehmen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie ist die Optimierung von Energieeffizienz aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen ein zentrales Anliegen. Auch wenn das Ende 2023 in Kraft getretene Energieeffizienzgesetz (EnEfG) und Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) grundsätzlich dem Anspruch gerecht werden, Energieeffizienz zu steigern, führen insbesondere die aktuell Umsetzungsfristen, die Berichtspflichten und die an vielen Stellen deutlich überambitionierte Umsetzung der europäischen Energy Efficiency Directive (EED) zu einem Wettbewerbsnachteil der betroffenen Unternehmen.

Der BBS begrüßt daher die im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellten Vereinfachungen sowie die 1:1-Umsetzung der EED. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Entwurf weitgehend erreicht. Besonders positiv hervorzuheben ist die Anpassung der Schwellenwerte zur Einführung von Energiemanagement- (EnMS) und Umweltmanagementsystemen (EMAS) an das Niveau der EED, die künftig freiwillige Berichterstattung auf der Plattform für Abwärme (PfA) sowie die Konkretisierung der Vorgaben zu Umsetzungsplänen von Energiesparmaßnahmen.

Kritische Anmerkungen zum Gesetzentwurf betreffen daher ausschließlich weiterhin verbleibende *Abweichungen* von der EED, die sich negativ auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auswirken. Insofern sind bürokratische Belastungen für Unternehmen, die auf die EED zurückzuführen sind, nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Dies betrifft etwa den Entfall der Ausnahme für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von der Auditpflicht in § 1 Abs. 4 EDL-G, die Pflicht zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse bei Investitionsprojekten ab 100 Mio. € sowie die grundsätzliche Kritik an der Pflicht zur Veröffentlichung von Umsetzungsplänen für Energiesparmaßnahmen in § 9 EnEfG.

Mit Blick auf das weitere Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung von EnEfG & EDL-G dürfen die geplanten Entlastungen für Unternehmen in keiner Weise durch weitere Kompromisse reduziert werden. Auch ist mit Blick auf die demnächst wieder anstehenden Fristen im EnEfG (u.a. Veröffentlichung von Umsetzungsplänen, Aktualisierung von Einträgen auf der Plattform für Abwärme) ein schneller Abschluss erforderlich. Um noch weitere produktionsseitige Entlastungspotenziale zu heben, sollte darüber hinaus im nächsten Schritt auf europäischer Ebene die EED nachgeschärft werden.

Zum nun vorliegenden Referentenentwurf haben wir im Einzelnen folgende Anmerkungen:

### § 1 EnEfG: Wettbewerbsfähigkeit als zusätzlicher Gesetzeszweck

Der BBS begrüßt die Erweiterung des Gesetzeszwecks um den Fokus „Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft“ ausdrücklich. Dadurch wird die enge Verbindung von Energieeffizienz mit energiepolitischen Zielen wie Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gestärkt.

### **§ 5 EnEFG: Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“**

Die Verankerung des Leitprinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ („Energy Efficiency First“) in § 5 wird u.a. im Sinne einer rechtskonformen Umsetzung der EED in EU-Mitgliedstaaten unterstützt.

### **§ 5 EnEFG: Kosten-Nutzen-Analyse 1:1 zur EED umsetzen**

Im Einklang mit Art. 9 EED soll die Pflicht zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse bei Investitionsprojekten ab einem Volumen von 100 Mio. € eingeführt werden. Jedes (private) Investitionsvorhaben – erst recht in dieser Größenordnung – geht mit einer sorgfältigen Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses einher. Es bedarf daher aus Sicht des BBS keiner zusätzlichen Pflicht hierzu. Im Gegensatz zur EED sieht der neue § 5 (Abs. 5) EnEFG jedoch zusätzlich die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Kosten-Nutzen-Analyse vor. Der BBS regt an, diesen Zusatz zu streichen.

### **§ 6 EnEFG: Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors beibehalten**

Die vergleichsweise konkreten jährlichen Energieeinsparverpflichtungen für den Bund, die Länder und öffentliche Stellen im bisherigen § 5 EnEFG sollen durch weniger verbindliche Prüf- und Bewertungsvorgaben von Energieeffizienzlösungen in § 6 (Abs. 7) ersetzt werden. Dies schwächt die Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors erheblich. Zwar wurden die bisherigen Regelungen in der Praxis ohnehin oftmals nicht ausreichend umgesetzt, dennoch führt die Anpassung zwangsläufig zu einer Verantwortungsverlagerung vom öffentlichen Sektor hin zur Privatwirtschaft. Besonders deutlich wird dies durch die neue Pflicht zur Durchführung und Veröffentlichung von Kosten-Nutzen-Analysen im neuen § 5 EnEFG (s.o.). Die konkreten Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen aus dem bisherigen § 5 EnEFG sollten daher beibehalten werden.

### **§ 8 und § 9 EnEFG / § 1 EDL-G: Angleichung der Schwellenwerte an europäisches Niveau**

Eine Angleichung der Schwellenwerte zur Einführung von EnMS und EMAS von 7,5 GWh/a auf 23,6 GWh/a (§ 8 EnEFG), zur Erarbeitung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen von 2,5 auf 2,77 GWh/a (§ 9 EnEFG) sowie zur Einführung von Energieaudits von 2,5 auf 2,77 GWh/a (§ 1 EDL-G) an das Niveau der EED wird ausdrücklich begrüßt. Durch die Anpassung werden Wettbewerbsnachteile effektiv vermieden. Positiv ist auch die Schaffung zusätzlicher Flexibilität in § 8 Abs. 3 EnEFG, wonach EnMS und EMAS nur noch 90 % des Energieverbrauchs erfassen müssen.

### **§ 9 EnEFG: Entfall der Zertifizierungspflicht für Umsetzungspläne**

Der BBS begrüßt, dass die Pflicht zur externen Bestätigung von Umsetzungsplänen durch akkreditierte Zertifizierer ersatzlos entfallen soll. Der mit einer externen Zertifizierung verbundene Mehraufwand übersteigt ihren Nutzen.

### **§ 9 EnEFG: Klarstellung zur Erstellung von Umsetzungsplänen**

Die Klarstellung, dass Unternehmen mit bereits eingerichtetem EnMS oder EMAS von der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen befreit werden, wird begrüßt.

### **§ 9 EnEFG: Frist zu Umsetzungsplänen praxisnah ausgestalten**

Das Erfüllen der von drei Jahren auf drei Monate nach Abschluss des Energieaudits verkürzten Frist zur Veröffentlichung von Umsetzungsplänen ist angesichts des betriebsamen Tagesgeschäfts und der Vielzahl anderweitiger im Jahresverlauf von den Unternehmen eingeforderten ökologischen Gegenleistungen nicht darstellbar. Da die Veröffentlichung der Umsetzungspläne laut Art. 11 Abs. 2 EED im Jahresbericht der Unternehmen erfolgen müssen, empfiehlt der BBS, die Veröffentlichungsfrist für Umsetzungspläne mit der Veröffentlichung der Jahresberichte zu synchronisieren. Dies entspricht einer Veröffentlichung im Kalenderjahr, das auf das Jahr des Abschlusses des Energieaudits folgt.

### **§ 17 EnEFG: Wegfall der Auskunftspflicht über und Veröffentlichung von anfallender Abwärme**

Der BBS begrüßt, dass es Unternehmen künftig freigestellt werden soll, umfassende Informationen über anfallende Abwärme auf der Plattform für Abwärme (PfA) sowie auf Anfrage gegenüber Dritten bereitzustellen. Der mit der Erfüllung der aktuellen Berichtspflicht einhergehende erhebliche Aufwand ist gegenüber dem vermeintlichen Nutzen nicht zu rechtfertigen. Dass die Infrastruktur hinter der PfA aber grundsätzlich erhalten bleiben und weiterhin auch freiwillig genutzt werden können soll, ist mit Blick auf das Zusammenbringen von Abwärmeanbietern und -abnehmern sinnvoll.

### **§ 18 EnEFG: Praxistaugliche Frist bei Stichproben einführen**

Die geplante Frist von vier Wochen bei Stichproben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist mit Blick auf unternehmensintern erforderliche Prüfungs- und Abstimmungsprozesse nicht einzuhalten und sollte daher auf 12 Wochen verlängert werden.

### **§ 8 EDL-G: Mehr Zeit für Durchführung und Wiederholung von Energieaudits**

Der BBS begrüßt, dass die Frist zur Wiederholung von Energieaudits künftig vom Zeitpunkt der Beendigung des letzten und nicht mehr vom ersten Audit ausgehen soll. Ebenso positiv ist, dass nun auch Unternehmen von der Auditpflicht ausgenommen werden sollen, die bereits EnMS oder EMAS eingerichtet, damit begonnen oder einen laufenden Energieleistungsvertrag mit einem Energiedienstleister geschlossen haben.

Berlin, 17. April 2026

#### Über den BBS

*Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (BBS) vertritt als Dachverband 20 Fachzweige, die in 16 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Der BBS ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) sowie der Initiative Energieintensive Industrien in Deutschland (EID).*